



Deutsche Stiftung Patientenschutz
für Schwerstkranke, Pflegebedürftige und Sterbende

Patientenschutz Info-Dienst

Ausgabe 1/2022, 23. März 2022

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus- Testverordnung

Inhalt

1. Verordnungsentwurf.....	2
1.1. Vorbemerkung zur Anpassung der Verordnung.....	2
1.2. Verlängerung der „Bürgertests“ bis mindestens 31.12.2022.....	2
1.3. Anspruch auf PCR-Testung bei Menschen mit erhöhtem Erkrankungsrisiko nach einer Infektion und deren Angehörigen (Corona-Warn-App)	3
1.4. Anspruch auf PCR-Testung bei Kontaktpersonen von vulnerablen Personengruppen.....	3
1.5. Rechtsanspruch auf Testung für daheim lebende Pflegebedürftige und Hochbetagte sowie ihre Kontaktpersonen	4
2. Änderungsvorschläge.....	4

Impressum

Patientenschutz Info-Dienst wird verlegt von der Deutschen Stiftung Patientenschutz
Redaktion: Tobias Kiwitt, Christine Eberle, Berit Leinwand Vorstand: Eugen Brysch (V. i. S. d. P.)
Informationsbüro Berlin: Telefon 030 28444840, Telefax 030 28444841
info@stiftung-patientenschutz.de, www.stiftung-patientenschutz.de

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie ist vom Finanzamt Dortmund-Ost mit Steuerbescheid vom 27.05.2020, 31759413835, als gemeinnützige und mildtätige Körperschaft anerkannt.

1. Verordnungsentwurf

1.1. Vorbemerkung zur Anpassung der Verordnung

Gegenstand des Änderungsvorhabens ist die Verlängerung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 über den 31. März 2022 hinaus um weitere zwei Monate. Danach soll der Anspruch auf kostenfreie Testung auslaufen. Abrechnungen der bis zum 31. Mai 2022 erbrachten Leistungen sollen sodann bis zum 31. Oktober 2022 noch möglich sein.

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz begrüßt zunächst die Verlängerung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bis zum 31. Mai 2022. Doch eine Verlängerung von nur zwei Monaten ist unzureichend.

Die Neufassung des § 1 Abs. 1 und Schaffung eines § 18 Abs. 2 (Befristung bis zum 31. Mai 2022) wird den Anforderungen, das Coronavirus SARS-CoV-2 zu beherrschen, nicht gerecht (dazu näher unter 1.2.). Ein Auslaufen des „Bürgertests“ zum 31. Mai 2022 erscheint angesichts der hohen Inzidenzen für nicht gerechtfertigt.

Darüber hinaus sollte ein Anspruch auf PCR-Tests für besondere Personen festgeschrieben werden, bei denen in der Corona-Warn-App ein erhöhtes Ansteckungsrisiko angezeigt worden ist (dazu näher unter 1.3.).

Auch erachtet die Deutsche Stiftung Patientenschutz nach wie vor (vgl. Stellungnahme vom 5. März 2021) besonders zum Schutz der vulnerablen Personengruppen nicht nur ein PoC-Antigentest für notwendig, sondern auch einen Anspruch auf PCR-Testung schon bei asymptomatischen Personen mit Kontakt zu vulnerablen Personengruppen (dazu näher unter 1.4.).

Aus Sicht der Deutschen Stiftung Patientenschutz bedarf es im Einzelnen noch folgender Änderungen der geplanten revidierten Verordnung:

1.2. Verlängerung der „Bürgertests“ bis mindestens 31.12.2022

Der Verordnungsentwurf sieht in §§ 1 Abs. 1; 18 Abs. 2 vor, dass der Anspruch auf Testung in Bezug auf den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 zum 31.05.2022 auslaufen soll.

Angesichts der derzeit hohen Infektionszahlen erachtet die Deutsche Stiftung Patientenschutz eine solche zeitliche Begrenzung für nicht angemessen. Gerade die Omikron-Unterformen, deren hohe Ansteckungsrate unzweifelhaft ist, zeigen, wie unverantwortlich es wäre, die Testpflicht zum 31.05.2022 auslaufen zu lassen. Zudem ist mit dem Ende vieler Corona-Maßnahmen weiterhin von einem erhöhten Infektionsrisiko auszugehen. Testungen helfen aber, den Überblick über die Infektionslage zu behalten. Zudem haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, frühzeitig das Risiko der Weitergabe des Virus zu minimieren.

Die Verlängerung des Rechtsanspruchs auf Testung hat zudem zur Folge, dass die Vergütung einschließlich der Abrechnung der bis zum 31.12.2022 erbrachten Leistungen über den 31.10.2022 notwendig macht. Vorgeschlagen wird hier eine Fortgeltung bis zum 30.04.2023.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen und das Bundesamt für Soziale Sicherung dürften damit genügend Zeit von vier Monaten haben für die Auszahlung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und die Durchführung des Abrechnungsverfahrens mit den Leistungserbringern.

1.3. Anspruch auf PCR-Testung bei Menschen mit erhöhtem Erkrankungsrisiko nach einer Infektion und deren Angehörigen (Corona-Warn-App)

Der Verordnungsentwurf sieht keinen Anspruch für besondere Personen vor, bei denen im Rahmen der Corona-Warn-App ein erhöhtes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt worden ist. Nach Ansicht der Deutsche Stiftung Patientenschutz ist es notwendig, für Menschen mit erhöhtem Erkrankungsrisiko und deren Angehörigen einen solchen Anspruch auf PCR-Testung zu schaffen. Die Maßnahme ist notwendig, da die Inkubationszeit des Coronavirus SARS-CoV-2 mehrere Tage umfasst. Ebenso haben PoC-Antigentests gerade am Anfang der Infektion sehr ungenaue Messergebnisse. Bei einem erhöhten Krankheitsrisiko nach Infektion sollte deshalb ein Rechtsanspruch auf PCR-Testung festgeschrieben werden.

1.4. Anspruch auf PCR-Testung bei Kontaktpersonen von vulnerablen Personengruppen

Zum Schutze der vulnerablen Personengruppen ist insbesondere ein Anspruch auf mindestens zweimal wöchentliche PCR-Testung der Kontaktpersonen notwendig.

Kontaktpersonen benötigen einen Rechtsanspruch auf Testung, auch wenn sie asymptomatisch sind. Die vulnerablen Personengruppen wären ansonsten einer Infektionsgefahr ausgesetzt, sich mit dem Erreger des Coronavirus SARS-CoV-2 anzustecken.

Der Verordnungsgeber ist deshalb aufgefordert, PCR-Testmöglichkeiten zu schaffen, nach denen für diese Personengruppen eine zügige zuverlässige Testung möglich ist.

Bereits in der Stellungnahme 2/2021 vom 05.03.2021 zur ersten Fassung der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2“ hat die Deutsche Stiftung Patientenschutz darauf aufmerksam gemacht, dass vor allem die besonders vulnerablen Personengruppen vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus geschützt werden müssen. Daraus ergab sich die Forderung, medizinisches und pflegerisches Personal täglich vor Dienstbeginn mittels PoC-Antigentest und zweimal wöchentlich mit PCR-Tests zu visitieren. Diese Forderung ist nach wie vor aktuell und notwendig.

Die letzten Monate zeigen mehr als deutlich, dass die Sterblichkeitsrate selbst bei geboosterten Menschen der vulnerablen Gruppe zu hoch ist.

1.5. Rechtsanspruch auf Testung für daheim lebende Pflegebedürftige und Hochbetagte sowie ihre Kontaktpersonen

Ebenso hat die Deutsche Stiftung Patientenschutz bereits mit der Stellungnahme vom 05.03.2021 zur ersten Fassung der Testverordnung angeregt, den Rechtsanspruch auf Testung (§ 5 Abs. 2) pro Bürger auszuweiten. Insoweit ist die Schaffung eines Abs. 3 vorgeschlagen worden. Begründet wird dies vor allem damit, dass die daheim lebenden Pflegebedürftigen und Hochbetagten in den Blick genommen werden müssen.

Es ist deshalb geboten, den Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 1, § 4a und § 5 Abs. 2 der Verordnung zumindest für die Pflegebedürftigen und Hochbetagten sowie Kontaktpersonen nach § 3 Nr. 3 der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2¹ auf Testungen zu erweitern. Zumindest diese Personengruppen müssen weiterhin einen Rechtsanspruch auf „Bürgertestung“ haben, wenn der Ordnungsgeber schon den Anspruch auf Testung in Bezug auf den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 nur bis zum 31.05.2022 festschreibt.

2. Änderungsvorschläge

Zunächst verweist die Deutsche Stiftung Patientenschutz auf die Änderungsvorschläge aus der Stellungnahme vom 05.03.2021, an der nach wie vor festgehalten und sie für dringend notwendig erachtet wird.

Der guten Übersichtlichkeit halber werden im Folgenden sämtliche von hier vorgenommenen Änderungsvorschläge noch einmal wie folgt aufgeführt (hier vorgeschlagene Ergänzungen sind **fett** gedruckt):

§ 1

Anspruch und Pflichten

(4) Ausübende Berufsgruppen medizinischer und pflegerischer Tätigkeiten haben sich im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten täglich vor Dienstbeginn einer Testung auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Sie haben zudem einen Rechtsanspruch auf einen PCR-Test zweimal wöchentlich. An Tagen, an denen sie von ihrem Anspruch nach Satz 2 Gebrauch machen, entfällt die Pflicht nach Satz 1.

(5) Die Arbeitgeber haben die nach Abs. 4 notwendigen Testungen zur Verfügung zu stellen.

(6) Zuwiderhandlungen gegen die Testpflicht nach § 1 Abs. 4 dieser Verordnung können mit einem Bußgeld von bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Für Zuwiderhandlungen nach § 1 Abs. 5 kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu fünfzigtausend Euro festgesetzt werden.

¹ Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV) vom 30. August 2021 (BAnz AT 31.08.2021 V1).

§ 2

Testungen von nachweislich infizierten Personen, Kontaktpersonen und von Personen mit Voraufenthalt in Virusvariantengebieten

(1) Wenn sie von einem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person, von Einrichtungen oder Unternehmen nach § 3 Absatz 2 oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt werden, haben folgende Personen Anspruch auf PCR-Testung:

1. Personen, bei denen in den letzten 14 Tagen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist, und
2. asymptomatische Kontaktpersonen nach Absatz 2, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.

(2) Kontaktpersonen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind:

1. Personen, die insbesondere in Gesprächssituationen mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern oder durch direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten,
2. Personen, die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben oder gelebt haben,
3. Personen, die durch die räumliche Nähe zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen auch bei größerem Abstand ausgesetzt waren, insbesondere bei Feiern, beim gemeinsamen Singen oder beim Sporttreiben in Innenräumen,
4. Personen, die sich mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation aufgehalten haben, insbesondere in Schulklassen, Kitagruppen, Kindertagespflegestellen, Hortgruppen, oder bei Gruppenveranstaltungen,
5. Personen, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten,
 - a) die sie in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person behandeln, betreuen oder pflegen oder behandelt, betreut oder gepflegt haben oder
 - b) von der sie in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person behandelt, betreut oder gepflegt werden oder behandelt, betreut oder gepflegt wurden **oder**

c) Personen mit erhöhtem Krankheitsrisiko nach Infektion und deren Kontaktpersonen, die ein erhöhtes Risiko auf ihrer Corona Warn-App vorzuweisen haben.

§ 5 Häufigkeit der Testungen

(3) Personen nach § 2 und § 3 Abs. 1 haben einen Rechtsanspruch auf tägliche Testungen zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2. Für die bestätigende Diagnostik des Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Nukleinsäurenachweises nach einem positiven Antigen-Test sowie für eine variantenspezifische PCR-Test besteht ein Anspruch entsprechend § 4b.



§ 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) „ Ausschließlich bis zum 31. **Dezember** 2022 erbrachte Leistungen und entstandene Kosten können nach den §§ 7 bis 13 vergütet und abgerechnet werden.“

Zu der vom Verordnungsgeber geplanten Schaffung eines § 19:

In Absatz 1 werden die Wörter „31. März 2022“ durch die Wörter „**30. April 2023**“ ersetzt.